

# ZH\_OBERGERICHT LD190002 vom 20. März 2019

ZH Obergericht, 2019-03-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LD190002](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LD190002)

FR: ZH\_OBERGERICHT LD190002 du 20 mars 2019

IT: ZH\_OBERGERICHT LD190002 del 20 marzo 2019

## Erwägungen

### E. 1

a) Mit (Eheschutz-) Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 27. Juli 2018 wurde das Getrenntleben der Parteien geregelt; dabei wurde auch die Vereinbarung der Parteien vom 24. Juli 2018 genehmigt, mit welcher sich der Gesuchsgegner verpflichtet hatte, der Gesuchstellerin Unterhaltsbeiträge für die beiden Töchter von Fr. 500.-- und Fr. 1'000.-- (zuzüglich Familienzulagen) sowie für die Gesuchstellerin persönlich von Fr. 820.-- (ab 1. November 2020: Fr. 300.--), je pro Monat, zu bezahlen (Urk. 4/35 und 4/37). Mit Urteil vom 15. August 2018 wurde ein erstes von der Gesuchstellerin am 14. August 2018 gestelltes Gesuch um Schuldneranweisung abgewiesen (Urk. 5). Am 7. Dezember 2018 ersuchte die Gesuchstellerin das Bezirksgericht Zürich (Vorinstanz) erneut um eine Schuldneranweisung (Urk. 1). Mit Urteil vom 19. Februar 2019 hiess die Vorinstanz das Gesuch gut (Urk. 13 = Urk. 21; Entscheiddispositiv eingangs wiedergegeben). b) Hiergegen erhob der Gesuchsgegner am 11. März 2018 fristgerecht (vgl. Urk. 16) Beschwerde und stellte die eingangs aufgeführten Rechtsmittelanträge (Urk. 20 S. 1).

- 3 - c) Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen. Da sich das Rechtsmittel sogleich als unbegründet erweist, kann auf weitere Prozesshandlungen verzichtet werden (vgl. Art. 312 Abs. 1, Art. 322 Abs. 1 ZPO).

### E. 2

Die Vorinstanz hat, wohl davon ausgehend, dass ein Entscheid des Vollstreckungsgerichts vorliege (vgl. Art. 309 lit. a ZPO), als Rechtsmittel die Beschwerde belehrt (Urk. 21 Dispositiv-Ziffer 5). Die Schuldneranweisung hat ihre Rechtsgrundlage in Art. 177 ZGB, ist eine Vollstreckungsmassnahme sui generis und das darüber entscheidende Gericht hat nicht bloss einen Entscheid zu vollstrecken, sondern bei der Schuldneranweisung unter Umständen auch Fragen im Zusammenhang mit einem Eingriff ins Existenzminimum des Unterhaltsschuldners zu prüfen. Entsprechend ist gegen den Entscheid des über eine Schuldneranweisung befindenden Gerichts die Berufung zulässig (vgl. Blickensdorfer, DIKE-Komm-ZPO, Art. 309 N 8 Fn 28; BGer 5A\_771/2012 vom 21.01.2013). Das Rechtsmittel des Gesuchsgegners ist demgemäss als Berufung entgegenzunehmen.

### E. 3

a) Mit der Berufung können unrichtige Rechtsanwendung und unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). Die Berufung ist begründet einzureichen (Art. 311 Abs. 1 ZPO). Hierzu gehört, dass in der Berufungsschrift dargelegt werden muss, weshalb der erstinstanzliche Entscheid in den angefochtenen Punkten unrichtig sein soll; die Berufung muss sich dementsprechend mit den Entscheidungsgründen der Vorinstanz im Einzelnen auseinandersetzen. Die Berufungsinstanz hat sodann die geltend gemachten Punkte frei und unbeschränkt zu überprüfen; sie muss dagegen den angefochte-

nen Entscheid nicht von sich aus auf weitere Mängel untersuchen, es sei denn, der Sachverhalt sei geradezu willkürlich festgestellt oder das Recht sei geradezu willkürlich angewandt worden und diese Fehlerhaftigkeiten würden klar zutage treten (vgl. BGE 138 III 374 E. 4.3.1; BGE 142 III 413 E. 2.2.4; Reetz/Theiler, in: Suter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO-Komm., Art. 311 N 36). Sodann sind neue Vorbringen im Berufungsverfahren lediglich in beschränktem Rahmen zulässig. Zulässig sind neue Tatsachenvorbringen und Beweismittel (nur) dann, wenn sie – kumulativ – ohne Verzug vorgebracht werden und trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon im erstinstanzlichen Verfahren vorgebracht werden konnten (Art. 317 Abs. 1 ZPO). Im vorliegenden Verfahren um Schuldneranwei-

- 4 - sung geht es nicht um Kinderbelange, sondern materiell zu prüfen wären einzig Fragen im Zusammenhang mit einem vom Unterhaltsschuldner geltend gemachten Eingriff in dessen Existenzminimum; damit besteht kein Raum für Ausnahmen von der Novenregelung von Art. 317 Abs. 1 ZPO. b) Die Vorinstanz erwohlt zusammengefasst, der Gesuchsgegner habe sich nicht vernehmen lassen. Der Sachverhalt sei klar und unbestritten. Für die Unterhaltsforderungen von Fr. 2'320.-- (Summe von Fr. 500.--, Fr. 1'000.-- und Fr. 820.--) bestehe ein rechtskräftiger Unterhaltstitel, weshalb die Schuldneranweisung gutzuheissen sei (Urk. 21 S. 2-4). c) Der Gesuchsgegner macht in seiner Berufung zusammengefasst geltend, der Unterhalt der Gesuchstellerin sei vom Lohn des Gesuchsgegners gepfändet worden; die Lohnpfändung sei ab November 2018 aufgrund der veränderten Einkommenssituation des Gesuchsgegners angepasst worden. Der Gesuchsgegner habe aufgrund der niedrigen Abschlüsse 2018 nur noch einen reduzierten Anteil an Provisionsvorschüssen, seit Januar 2019 von noch Fr. 1'000.--. Bereits im Oktober 2018 sei absehbar gewesen, dass wegen der schlechten Abschlusszahlen die Provisionen reduziert werden müssten. Aufgrund des niedrigen Einkommens sei das Existenzminimum des Gesuchsgegners gefährdet; die Anweisung bedeute, dass er nur noch Fr. 1'345.-- für seine eigenen Kosten zur Verfügung hätte. Er wäre gezwungen, seine Arbeit aufzugeben, da er ansonsten vor dem finanziellen Ruin stehen würde (Urk. 20 S. 2). d) Der Gesuchsgegner hatte sich im vorinstanzlichen Verfahren nicht vernehmen lassen (Urk. 21 S. 2). Sämtliche Berufungsvorbringen sind damit neu. Dementsprechend sind sie (nur) dann zulässig, wenn sie im vorinstanzlichen Verfahren trotz zumutbarer Sorgfalt nicht vorgebracht werden konnten (Art. 317 Abs. 1 lit. b ZPO; oben Erw. 3.a Abs. 2). Dass dies der Fall wäre, macht der Gesuchsgegner nicht geltend und ist auch nicht ersichtlich. Ohnehin erhebt der Gesuchsgegner in seiner Berufung keine Beanstandungen gegen konkrete vorinstanzliche Erwägungen, sondern legt lediglich seine Sicht der Dinge dar. Dies genügt den Anforderungen an eine Berufungsbegründung nicht (oben Erw. 3.a Abs. 1).

- 5 - e) Nach dem Gesagten erweist sich die Berufung des Gesuchsgegners als unbegründet. Demgemäss ist sie abzuweisen und der angefochtene Entscheid zu bestätigen (Art. 318 Abs. 1 lit. a ZPO). Offen bleiben kann damit, ob der Berufungsantrag des Gesuchsgegners – ohne Anträge in der Sache – in der vorliegenden Konstellation überhaupt zulässig gewesen wäre.

#### **E. 4**

Für das Berufungsverfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

#### **E. 5**

Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Gesuchstellerin unter Beilage des Doppels von Urk. 20, und an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein. Die vorinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmit- telfrist an die Vorinstanz zurück.

#### **E. 6**

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen.

Zulässigkeit und Form einer solchen Be- schwerde richten sich nach Art. 72 ff.

(Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermö- gensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert übersteigt Fr. 30'000.--. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die

Art. 44 ff. BGG. Zürich, 20. März 2019 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer

Die Vorsitzende: Der Gerichtsschreiber: Dr. L. Hunziker Schnider lic. iur. F. Rieke

versandt am: bz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.